

Zl.: 640/1-03-2024/L/KK

Arbing, 19.02.2024

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund
der mit Bescheid vom 19.02.2024 bewilligten
Arbeiten auf bzw. neben der Straße

Gegenstand:

Verkehrsanordnungen anlässlich

Kabelgrab- u. Verlegarbeiten

Bereiche: **Schlossberggemeindestraße (Str.Verz.Nr.: GEM 5a)**
Bei dem Parkplatz der Mehrzweckhalle/Volksschule

Beginn der Arbeiten: 19.02.2024**Beendigung der Arbeiten: 31.05.2024**

VERORDNUNG

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Arbing als I. Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Arbing im Rahmen der Bundesverwaltung ordnet gemäß § 43 Abs. 1a / § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit den § 94d Ziff. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) an, dass bei den im Gegenstand näher bezeichneten Vorhaben innerhalb der bei diesen Arbeiten unbedingt erforderlichen Zeiträume im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs, folgende Verkehrsmaßnahmen zu treffen und von den Verkehrsteilnehmern zu befolgen sind:

1. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Ziff. 15 StVO schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt).
2. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils
 - 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h bei
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschiede von mehr als 3 cm
 - Restfahrstreifenbreite <3,00 m und > 2,75 mbeschränkt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10a StVO u bzw. „Ende Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 Z 11 StVO).
3. Die Fahrzeuglenker haben die auf Signalscheibe beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 40 StVO 1960)
4. Nach Abschluss der Arbeiten ist der vorherige ordnungsgemäße Zustand der Straße und/oder des Banketts, besonders des Straßenbelags wiederherzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
5. **Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ist mit den betroffenen Grundstücksanrainern das Einvernehmen herzustellen. Weiters sind diese über das Vorhaben, dessen Dauer und der Verkehrsbehinderung zu informieren.**
6. Die Straßenverkehrszeichen sind laut RVS-Regelpläne anzubringen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Die Bürgermeisterin



Hermine Leitner



Angeschlagen am: 19.02.2024 Kiel

Abgenommen am: _____